

Antrag Nr. 46	TOP 6	zum Verbandstag 2010
ANTRAGSSTELLER: BLV-NRW - Spielausschuss		
Der Verbandstag möge die Änderung der Anl. 6 Ziff. 1.9 SpO beschließen:		

BISHERIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
<p>1.9 Würde durch Aufstieg aus tieferen Ligen die in Nr. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so ist die rangtiefere Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt. Bleibt dadurch in der Regional- bzw. Oberliga ein Platz frei, so erhält zunächst der Tabellenzweite der Staffel der rangtieferen Mannschaft das Aufstiegsrecht. Erst danach gelten zum Auffüllen freier Plätze die Regeln des § 72 SpO.</p>	<p>1.9 Würde durch Aufstieg aus tieferen Ligen die in Nr. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so ist die rangtiefere Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt. Bleibt dadurch in der Regionalliga ein Platz frei, so erhält zunächst der Tabellenzweite der Staffel der rangtieferen Mannschaft das Aufstiegsrecht. Erst danach gelten zum Auffüllen freier Plätze die Regeln des § 72 SpO.</p>

Begründung: Anpassung an die Änderung des Vorjahres (Streichung Oberliga in Ziffer 1.7), die im letzten Jahr vom Antragsteller übersehen wurde.

Inkrafttreten: Sofort

Ansprechpartner: Sportwart